

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Meringerau, Augsburg

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Geplant ist das Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Horizontalfilterbrunnen 820. Das Vorhaben befindet sich im Gewinnungsgebiet Meringerau Süd, Augsburg. Es ist beantragt, Grundwasser von 2,55 Mio m³/a zu fördern. Dabei soll durch geeignete Brunnensteuerung gewährleistet werden, dass die bereits für das gesamte Brunnenkontingent im Gewinnungsgebiet genehmigte Menge von 8,26 Mio m³/a insgesamt eingehalten wird.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Entnahme über 100.000 m³, aber unter 1 Mio. m³ betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte Grundwasserentnahme mit einem Volumen von ca. 2,55 Mio m³/a sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich im festgelegten Trinkwasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Das Trinkwasserschutzgebiet bedingt sich durch die Existenz der Brunnenanlage zur öffentlichen Wasserversorgung mit dem daraus resultierenden Schutz.

Durch das Vorhaben ist das Natura-2000-Gebiet FFH 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ betroffen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Durch das Vorhaben ist das Naturschutzgebiet NSG-0046901 Stadtwald Augsburg betroffen.

Es sind zahlreiche geschützte Biotop betroffen.

Bei zahlreichen Flächen handelt es sich um grundwasserunabhängige Magerrasen und Magerwiesen. Im Vorhabensbereich liegen auch grundwasser- oder wechselfeuchteabhängige Flächen.

Durch die von der Grundwasserentnahme verursachte Absenkung des Grundwasserspiegels im Umgriff des Horizontalfilterbrunnens 820 sind auf den beiden wertvollen und grundwasser- bzw. wechselfeuchteabhängigen Biotopkomplexen, -flächen „Komplex aus Stillgewässern, Flachmoorvegetation und Streuwiesen in der ehemaligen Kiesentnahme südlich der Schießplatzheide“ und „Auen am Mondscheingeräumbt“ negative Auswirkungen durch Verringerung der Bodenfeuchte und häufigerem Austrocknen der oberen Bodenschichten zu erwarten.

Durch die schrittweise Entlandung der Stillgewässer, besonders des Biotops A-1644-001 kann die Absenkung des Grundwasserspiegels lokal vollständig kompensiert werden. Dadurch kann die Wasserfläche im gegenwärtigen Umfang erhalten werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen erfolgen bedarfsgerecht. Dadurch können die notwendigen Eingriffe minimiert, die Standortdiversität über einen langen Zeitraum verbessert und die negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den kritischen Flächen verhindert werden.

Auch der für die Wasserversorgung der Stillgewässer in der ehemaligen Kiesentnahmestelle wahrscheinlich wichtige ‚Gießler‘ wird im Absenkungsbereich durch Biotoptypen geprägt, die unter den Schutz des §30 BNatSchG fallen. Nach den fachlichen Untersuchungen wird durch eine Grundwasserabsenkung die Aussickerung aus dem Gießler im Literbereich zunehmen. Hiervon sind keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Lebensraumqualität des Gießlers zu erwarten.

Obwohl das Gesamtvorhaben landesweit bedeutsame und empfindliche Lebensräume berührt, können negative Auswirkungen auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere bereits im Vorfeld der Grundwasserentnahme durch landschaftspflegerische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vermieden werden.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth, die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Augsburg, Umweltamt, sowie die Unterlagen der von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 29.07.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde